



Satzung über die Erhebung einer Kurtaxe (Kurtaxesatzung – KTS)

Die Gemeinde Eriskirch ist anerkannter Erholungsort i.S.v. § 43 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes Baden-Württemberg. Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i.V.m. den §§ 2, 8 Abs. 2 und 43 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 30.11.2016 die nachfolgende Satzung beschlossen.

§ 1 – Erhebung einer Kurtaxe

- (1) Die Gemeinde erhebt eine Kurtaxe zur Deckung ihres Aufwands für die Herstellung und Unterhaltung der zu Kur- und Erholungszwecken bereitgestellten Einrichtungen, sowie die für diesen Zweck durchgeführten Veranstaltungen.
- (2) Die Kurtaxe wird nach Maßgabe der Bestimmungen in § 2 dieser Satzung auch erhoben zur Finanzierung des Aufwandes für die Beteiligung der Gemeinde an der Echt Bodensee Card bzw. der Ausgabe der Echt Bodensee Card an die definierten Kurtaxepflichtigen, insbesondere einer kostenfreien ÖPNV-Nutzung.

§ 2 – Verwendung und Kalkulation der Kurtaxe

- (1) Die auf der Grundlage dieser Satzung erhobene Kurtaxe dient neben der Finanzierung der Aufwendungen der Gemeinde nach § 1 Abs. (1) auch zur Finanzierung der Kosten, welche der Gemeinde im Rahmen einer vertraglichen Vereinbarung mit der Deutschen Bodensee Tourismus GmbH (DBT) über die Teilnahme an der Echt Bodensee Card entstehen und ihrer Beitragspflicht entspricht, sowie zur Finanzierung der sonstigen Aufwendungen für den Betrieb des Kartensystems (Hardware, Software und Betriebskosten) sowie der Vorteile, welche berechtigten Kartenbesitzern zusätzlich zu den von der DBT vermittelten Vorteilen durch die Gemeinde gewährt werden.
- (2) Eine vollständige Kostendeckung ist nicht angestrebt.

§ 3 - Kurtaxepflichtige

- (1) Kurtaxepflichtig sind alle Personen, die sich in der Gemeinde aufhalten, aber nicht Einwohner der Gemeinde sind (ortsfremde Personen) und denen die Möglichkeit zur Benutzung der Einrichtungen und zur Teilnahme an den Veranstaltungen im Sinne von § 1 Abs. 1 und der Nutzung der Echt Bodensee Card geboten ist.
- (2) Kurtaxepflichtig sind nach Maßgabe der nachfolgenden besonderen Vorschriften über die pauschale Abgeltung der Kurtaxepflicht darüber hinaus die Einwohner der Gemeinde, die den Schwerpunkt der Lebensbeziehungen in einer anderen Gemeinde („Zweitwohnungsbesitzer“) haben und nicht in der Gemeinde arbeiten oder in Ausbildung stehen.



§ 4 – Maßstab und Satz der Kurtaxe

- (1) Die Kurtaxe für Kurtaxepflichtige nach § 3 Abs. 1 beträgt je Person und Aufenthaltstag:

in der Hauptsaison:	1,50 €
in der Nebensaison:	1,00 €
- (2) Die Hauptsaison umfasst den Zeitraum vom 01. Mai bis 30. September, die Nebensaison den Zeitraum vom 01. Oktober bis 30. April.
- (3) Der Tag der Ankunft und der Tag der Abreise werden zusammen als ein Aufenthaltstag gerechnet.
- (4) Kurtaxepflichtige nach § 3 Abs. 2 haben, unabhängig von Dauer und Häufigkeit sowie der Jahreszeit des Aufenthalts, eine pauschale Jahreskurtaxe zu entrichten. Diese beträgt je Person **50,00 €** für Einwohner der Gemeinde, die den Schwerpunkt der Lebensbeziehungen in einer anderen Gemeinde haben.
- (5) Grundlage der Erstfestsetzung dieser pauschalen Jahreskurtaxe bildet der in der Kalkulation zu dieser Satzung festgehaltene und ermittelte Wert von voraussichtlichen durchschnittlichen Aufenthaltstagen durch Kurtaxepflichtige nach § 3 Abs. 2.

§ 5 – Befreiungen, Ermäßigungen

- (1) Von der Entrichtung der Kurtaxe sind befreit:
 - a) Kinder bis zum vollendeten 16. Lebensjahr.
 - b) Familienbesuche von Einwohnern, die in deren Haushalt unentgeltlich aufgenommen werden und keine Kureinrichtungen in Anspruch nehmen bzw. Veranstaltungen besuchen.
 - c) Teilnehmer von Schullandheimaufenthalten.
 - d) Kranke und Schwerbehinderte, solange sie nicht in der Lage sind (z.B. bei Bettlägerigkeit), Kureinrichtungen oder Veranstaltungen zu besuchen und dies durch ärztliches Zeugnis nachweisen.
 - e) Begleitpersonen von Schwerbehinderten und Kranken, wenn die Notwendigkeit einer Begleitperson durch amtliche oder ärztliche Bescheinigung nachgewiesen wird und die Begleitperson selbst keine Kurmittel in Anspruch nimmt.
- (2) Auf Antrag werden Personen nach § 3 Abs. 1, die sich aus beruflichen Gründen zur Teilnahme an Tagungen oder sonstigen Veranstaltungen in der Gemeinde aufhalten, von der Kurtaxe befreit.
- (3) Bei schwerbehinderten Personen mit mindestens 80 % nachgewiesener Erwerbsminderung wird die Kurtaxe auf Antrag um die Hälfte ermäßigt.
- (4) Anträge auf Befreiung von der Kurtaxe oder auf Ermäßigung der Kurtaxe sind spätestens am Tag nach der Anreise bei der Gemeinde einzureichen.

§ 6 – Echt Bodensee Card (Anspruch und Aushändigung)

- (1) Jede Person, die der Kurtaxe unterliegt, und jede Person, die nach § 5 Abs. 1 a) und e) von der Entrichtung der Kurtaxe befreit ist oder gemäß § 5 Abs. 3 nur eine ermäßigte Kurtaxe entrichten muss, hat Anspruch auf Aushändigung und Nutzung einer Echt Bodensee



Card nach Maßgabe von Nutzungsbedingungen, soweit solche erlassen wurden. Für Kurtaxeabgabepflichtige nach § 3 Abs. 2 besteht der Anspruch nur nach Maßgabe der besonderen Regelungen über die Nutzung der Funktion der Echt Bodensee Card entsprechend § 6 Abs. 4 dieser Satzung.

- (2) Für die Ausgabe der Echt Bodensee Card durch die Beherberger gilt:
 - a) Dem Beherberger obliegt, unabhängig von den Verpflichtungen zur Einziehung der Kurtaxe eine Ausgabepflicht bezüglich der Echt Bodensee Card. Er hat demnach jedem Kurtaxepflichtigen eine Karte zu übergeben.
 - b) Weigert sich der Kurtaxepflichtige die Karte entgegenzunehmen, so entbindet dies den Beherberger nicht von der Verpflichtung zum Einzug der Kurtaxe. Der Beherberger ist jedoch verpflichtet, die Gemeinde von der Weigerung zur Entgegennahme der Echt Bodensee Card unverzüglich zu unterrichten.
- (3) Die Echt Bodensee Card berechtigt zur Nutzung der Angebote, Gratisleistungen, Ermäßigungen und Funktionalitäten der aktuellen Leistungsbeschreibung zur Echt Bodensee Card einschließlich individueller Erweiterungen, Änderungen oder Ergänzungen, welche durch die Gemeinde bzw. ihre Tourismusstelle festgelegt werden.
- (4) Die Nutzung durch Kurtaxeabgabepflichtige nach § 3 Abs. 2 ist nach Maßgabe von § 4 Abs. 5 für Zweitwohnungsbesitzer auf 50 Tage beschränkt, wobei ein Nutzungsvorgang pro Tag, gleich welche Art der Nutzung, als Nutzungstag gewertet wird.
- (5) Soweit die Funktion der Echt Bodensee Card die Möglichkeit vorsieht, durch Beherberger die Karte mit ergänzenden Angeboten, Ermäßigungsleistungen, Gratisleistungen oder sonstigen Funktionalitäten auszustatten, begründen solche Erweiterungen keinen Anspruch der Kurtaxepflichtigen gegen die Gemeinde.
- (6) Die Gemeinde kann für die Nutzung der Echt Bodensee Card Nutzungsbedingungen erlassen. Für die Aushändigung solcher Nutzungsbedingungen an Kurtaxepflichtige nach § 3 Abs. 1 gelten die nachfolgenden Bestimmungen zur Meldepflicht in § 8.
- (7) Die Aushändigung der Echt Bodensee Card bzw. die Berechtigung zur Nutzung der Funktionalitäten der Echt Bodensee Card setzt die schriftlich oder in elektronischer Form erteilte Zustimmung der Kurtaxepflichtigen zur datenschutzrechtlichen Erklärung und, soweit eingeführt, zu den Nutzungsbedingungen voraus. Die Einholung einer Zustimmung zu Nutzungshinweisen für die Nutzung der Karte ist nicht erforderlich.
- (8) Der Beherberger ist verpflichtet, vor der Ausgabe der Echt Bodensee Card die entsprechende Zustimmungserklärung des Kurtaxepflichtigen nach Abs. 7 einzuholen, beim Ausfüllen des Meldescheins insbesondere durch Unterschrift des Kurtaxepflichtigen bei der auf dem Meldeschein abgedruckten Zustimmungserklärung. Weigert sich der Kurtaxepflichtige, die Zustimmungserklärung zu unterzeichnen, so hat die Ausgabe der Karte durch den Beherberger zunächst zu unterbleiben. Dieser ist zur sofortigen Unterrichtung der Gemeinde verpflichtet. Die Verpflichtung zur Einziehung der Kurtaxe durch den Beherberger bleibt durch eine solche Weigerung unberührt.
- (9) Die Erhebung von Benutzungsgebühren oder Entgelten bleibt unberührt.

§ 7 – Entstehung und Fälligkeit der Kurtaxe

- (1) Die Kurtaxeschuld entsteht am Tag der Ankunft einer kurtaxepflichtigen Person in der Gemeinde. Die Kurtaxe wird am letzten Aufenthaltstag in der Gemeinde fällig.
- (2) Die Verpflichtung zur Bezahlung der pauschalen Jahreskurtaxe nach § 4 Abs. 4 entsteht am 1. Januar eines jeden Jahres und wird einen Monat nach Zustellung des Kurtaxebescheides fällig.
- (3) Bei neu zuziehenden Zweitwohnungsbesitzern nach § 3 Abs. 3 entsteht die Verpflichtung



am 1. Tag des auf den tatsächlichen Zuzug (demnach unabhängig vom Zeitpunkt der Erfüllung der gesetzlichen Meldepflicht) folgenden Kalendervierteljahres; bei wegziehenden Zweitwohnungsbesitzern endet sie mit Ablauf des Kalendervierteljahres.

§ 8 – Meldepflicht des Kurtaxepflichtigen des Beherbergers

- (1) Kurtaxepflichtige haben ihren Meldepflichten entsprechend § 29 des Gesetzes zur Fortentwicklung des Meldewesens vom 30.05.2013 nachzukommen.
- (2) Die Beherberger haben ihren gesetzlichen Verpflichtungen entsprechend § 30 des Gesetzes zur Fortentwicklung des Meldewesens vom 30.05.2013 nachzukommen. Diese gesetzlichen Verpflichtungen bleiben durch die nachfolgenden Bestimmungen über die elektronische Übermittlung von Meldedaten unberührt. Dies gilt insbesondere für die Bestimmungen über die Aufbewahrungspflichten nach § 30 Abs. 4 des Gesetzes.
- (3) Die nachfolgenden Bestimmungen begründen in Erweiterung der gesetzlichen Bestimmungen eine Verpflichtung zur elektronischen Übermittlung der gesetzlichen Meldedaten als Grundlage für die Funktionalität des Systems und des Betriebs und der Ausgabe der Echt Bodensee Card.
- (4) Die Verpflichtungen des Beherbergers zur elektronischen Übermittlung von Meldedaten gelten nur unter der Voraussetzung, dass die Gemeinde dem Beherberger kostenfrei die entsprechenden elektronischen Geräte (Hardware) und, soweit erforderlich, die zum Betrieb der Geräte erforderlichen Programme (Software) zur Verfügung stellt. Die entsprechende Verpflichtung der Gemeinde zu diesen Überlassungen besteht nur für die Dauer der Teilnahme der Gemeinde am Projekt Echt Bodensee Card. Die Nutzungsberechtigung des Beherbergers ist entsprechend beschränkt. Hardware und Software bleiben im Eigentum der Gemeinde bzw. des Unternehmens, welches diese dem Beherberger im Auftrag der Gemeinde überlässt.
- (5) Für die Überlassung der vom Beherberger an die Kurtaxepflichtigen auszuhändigenden Exemplare der Echt Bodensee Card wird ein Pfand in Höhe von 5,00 € pro überlassenem Exemplar erhoben. Der Beherberger hat die Exemplare sicher zu verwahren und vor unberechtigtem Zugriff oder Missbrauch zu schützen. Für den Fall des Verlustes oder der Beschädigung bleiben Ansprüche der Gemeinde sowie Schadensersatzansprüche aufgrund missbräuchlicher Verwendung abhandengekommener Exemplare vorbehalten.
- (6) Die Beherberger sind nach Maßgabe der vorstehenden und nachstehenden Bestimmungen verpflichtet, die entsprechend § 30 Abs. 2 des Gesetzes zur Fortentwicklung des Meldewesens vom 30.05.2013 und des Umsetzungsgesetzes des Landes Baden-Württemberg erhobenen Meldedaten der Kurtaxepflichtigen sowie eventuelle Korrekturen unverzüglich, spätestens am Tag nach der An- bzw. Abreise, an die Gemeinde mittels der durch die Gemeinde zur Verfügung gestellten Hardware und Software weiterzuleiten.
- (7) Entsprechend § 4 des baden-württembergischen Ausführungsgesetzes vom 18.09.15 zum Gesetz zur Fortentwicklung des Meldewesens vom 30.05.13 hat der Beherberger im Rahmen der Verpflichtung zur elektronischen Meldung die zum Betrieb des Systems der Echt Bodensee Card zwingend erforderlichen zusätzlichen Daten, nämlich Name, Vorname, Anschrift und Geburtsdatum von Mitreisenden, auch von Minderjährigen, zu erfassen und an die Gemeinde zu übermitteln.
- (8) Werden alle meldepflichtigen Daten über eine Hotelreservierungssoftware erfasst, ist ein Datenimport in das System der Echt Bodensee Card nur mit der aktuellen Schnittstellenversion des Systems zulässig. Es muss sichergestellt sein, dass auf dem ausgedruckten amtlichen Meldeschein die zugeteilte Nummer der Echt Bodensee Card ausgedruckt wird. Werden diese Voraussetzungen nicht erfüllt, muss die Meldung unmittelbar über die Software des Systems erfolgen.
- (9) Sollte der Datenimport der meldepflichtigen Daten per Schnittstelle aus einer Hotelreservierungssoftware in das der Echt Bodensee Card nicht fehlerfrei sein bzw. sollten Fehler



dabei festgestellt werden, so sind die Beherberger verpflichtet, der Gemeinde für eine korrekte Abrechnung der Kurtaxe die meldepflichtigen Daten direkt aus der Hotelreservierungssoftware zur Verfügung zu stellen.

- (10) Beherberger sind von der Verpflichtung zur elektronischen Übermittlung der Meldedaten nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen befreit:

Auf Antrag befreit werden können Beherberger, wenn die Erfüllung der Verpflichtungen zur elektronischen Übermittlung der Meldedaten für den Beherberger objektiv eine unzumutbare Härte darstellen würde. Hierbei sind insbesondere Art, Lage und Ausstattung der Beherbergungsstätte (insbesondere auch eine Erschwernis der Herstellung einer elektronischen Verbindung zur Gemeinde) sowie die saisonale Dauer des Übernachtungsangebots und die Zahl der Übernachtungen zu berücksichtigen.

Soweit der Beherberger von der Verpflichtung zur elektronischen Übermittlung der Meldedaten befreit ist, ist er zur Ausgabe der Echt Bodensee Card weder berechtigt, noch verpflichtet. Er hat den Gast darauf zu verweisen, dass dieser die Echt Bodensee Card bei der Gemeinde oder einer von ihr hierzu ermächtigten Stelle abholen und aktivieren lassen muss. Der Beherberger hat den Gast darauf hinzuweisen, dass ohne diese Abholung und Aktivierung eine Inanspruchnahme der Vorteile der Echt Bodensee Card sowie ihrer Leistungen und Funktionalitäten nicht möglich ist und dass die Unterlassung der Abholung die Verpflichtung zur Bezahlung der Kurtaxe unberührt lässt. Sobald und soweit die Gemeinde bezüglich dieses Vorgangs in einem Merkblatt für den Kurtaxepflichtigen informiert, ist der Beherberger zur Übergabe eines solchen Formblatts verpflichtet.

§ 9 – Einzug und Abführung der Kurtaxe

- (1) Die nach § 8 Meldepflichtigen haben, soweit nicht nach § 7 Abs. 2 ein Kurtaxebescheid ergeht, die Kurtaxe von den kurtaxepflichtigen Personen einzuziehen und an die Gemeinde abzuführen. Sie haften der Gemeinde gegenüber für den vollständigen und richtigen Einzug der Kurtaxe. In Bezug auf diese Verpflichtungen nehmen die nach § 8 Meldepflichtigen die Interessen der Gemeinde als fremde Vermögensinteressen im Sinne von § 266 Abs. 1 Strafgesetzbuch wahr.
- (2) Weigert sich eine kurtaxepflichtige Person, die Kurtaxe zu entrichten, hat dies der Meldepflichtige nach § 8 der Gemeinde unverzüglich unter Angabe von Name und Adresse des Kurtaxepflichtigen zu melden.
- (3) Im Laufe eines Kalendermonats fällig gewordene Beträge an Kurtaxe sind jeweils bis zum 10. des folgenden Monats an die Gemeinde abzuführen.

§ 10 – Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 8 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

- a) der Meldepflicht nach § 8 dieser Satzung nicht nachkommt;
- b) entgegen § 9 Abs. 1 dieser Satzung die Kurtaxe von den kurtaxepflichtigen Personen nicht einzieht und an die Gemeinde abführt;
- c) entgegen § 9 Abs. 2 dieser Satzung eine kurtaxepflichtige Person, die sich weigert, die Kurtaxe zu entrichten, nicht an die Gemeinde meldet.
- d) Die Ahndung einer Ordnungswidrigkeit entsprechend Abs. 1 berührt die Verantwortlichkeit des Beherbergers/Unterkunftsgeber bzw. seiner verantwortlichen Organe nach anderen, insbesondere strafrechtlichen Bestimmungen, nicht.



§ 11 - Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Ausnahme von § 4 Abs. 1 am 01. Januar 2017 in Kraft. Der § 4 Abs. 1 tritt am 01. März 2017 in Kraft. Die Kurtaxesatzung vom 01. Januar 2013 tritt am 31. Dezember 2016 außer Kraft.

Hinweis auf § 4 Abs. 4 GemO Baden-Württemberg:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zu Stande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Bei der Bekanntmachung der Satzung ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hinzuweisen.

Ausgefertigt!

Eriskirch, den 01.12.2016

Markus Spieth
Bürgermeister